

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 3

Herausgegeben am 16. März

1918

Inhalt:	Seite	Seite	
Ueber die Vererbung von Rentenansprüchen	17	in dem fälschlich ein Unfall bei dem Betriebe des Tierhalters angenommen worden war, gegen Ansprüche des Verletzten gemäß § 135 des Gewerbe Unfallversicherungs-gesetzes (§ 146 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft) geschätzt war	22
Unfallversicherungspflicht von Mittelstandsklassen	19	Gesetz über die Ergänzung der Beiziger der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Zunungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 7. November 1917. (RGBl. S. 1017.)	23
Bezahlung für dienstfreie Tage gehört mit zum Jahresarbeitsverdienst	20	Wann ist der Bergwerksunternehmer der Arbeitgeber?	23
Spieleerei oder Arbeit im Interesse des Betriebes als Betriebsunfall. — Verletzung infolge einer Rederei als Betriebsunfall anerkannt	20		
Die Verjährung des Erbschaftsprüchtes des Verletzten gegen den Tierhalter läuft nicht, solange der Tierhalter durch einen später aufgehobenen Bescheid einer Berufsgenossenschaft,			

Ueber die Vererbung von Rentenansprüchen.

Der Anspruch auf die beim Tode eines Berechtigten fälligen Renten ist in der Reichsversicherungsordnung zum Teil abweichend von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Nach dem bisherigen Recht der verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetze wurde übereinstimmend von Rechtsprechung und Literatur angenommen, daß die Rentenansprüche zu den vererblichen Vermögensrechten der Versicherten gehören und daß für die Erbfolge die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend seien. Nur insoweit war in das Recht der Erbfolge ein Eingriff gemacht, als § 41 Abs. 4 des Z.V.G. vorschrieb, daß in erster Linie der Ehegatte zum Bezuge der beim Tode des Berechtigten etwa fälligen Rentenbeträge berechtigt sei, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Erst beim Fehlen des berechtigten Ehegatten trat Erbfolge nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ein.

Die Reichsversicherungsordnung hat nun auf diesem Gebiet eine Aenderung gebracht. Für das Gebiet der Unfallversicherung kommt § 614 in Frage. Er schreibt vor, daß, wenn der Berechtigte bei seinem Tode die Entschädigung noch nicht erhalten hat, nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt sind, wieder unter der Voraussetzung, daß sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Ein gleiches gilt für denselben Personenkreis für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gemäß § 1302 der R.V.O. hinsichtlich der beim Tode des Berechtigten noch nicht abgehobenen, aber fälligen Rentenbeträge. Weiter ist auch unter denselben Voraussetzungen im § 1303 der R.V.O. ausgesprochen, daß die gleichen Personen beim Tode des Versicherten oder eines zum Bezuge einer Witwen- oder Waisenrente oder eines Witwengeldes Berechtigten, der seinen Anspruch erhoben hatte, zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todesstage fälligen Beträge nacheinander berechtigt sind. Schließlich bestimmt aber auch § 1303 Abs. 2 der R.V.O., daß nach billigem Ermessen das Versicherungsamt bestimmt, an wen die Waisenaussteuer zu zahlen ist, wenn der zum Bezug Berechtigte vor der Auszahlung stirbt.

Es entsteht nun die Frage, ob durch das hier den näheren Verwandten eingeräumte Bezugsrecht das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches beseitigt ist und ob der Anspruch auf Auszahlung der Rentenschulden zum Vermögen des Verstorbenen gehört.

Daß die Beseitigung des Erbrechts durch die Reichsversicherungsordnung in den erwähnten Fällen gewollt sein sollte, muß sehr merkwürdig gegenüber

der Tatsache erscheinen, daß in der Reichsversicherungsordnung nichts gesagt ist hinsichtlich der vermögensrechtlichen Leistungen der Krankenversicherung mit Ausschluß des Sterbegeldes und der Waisenrente. Daraus folgt, daß sie beim Tode des Berechtigten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vererbt werden, natürlich immer unter der Voraussetzung, daß es sich hier um vererbliche Vermögensrechte handelt. Es würde dann hinsichtlich eines Teils der Versicherungsleistungen das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches beseitigt sein, hinsichtlich eines anderen Teiles jedoch nicht.

Man kann eventuell aus der Begründung der Reichsversicherungsordnung herauslesen, daß eine solche Beseitigung des Erbrechts tatsächlich beabsichtigt gewesen sei. Die Begründung zu § 1290 des Entwurfs, § 1302 des Gesetzes, führt aus:

„Für den Fall, daß bei dem Tode des Rentenempfängers die Rente noch nicht abgehoben war, regelt der Entwurf im § 1290 die Bezugsberechtigung in Abweichung von der Erbfolge des bürgerlichen Rechts. Denn es empfiehlt sich nicht, in diesem Falle den Nachweis der Erbeseignenschaft zu verlangen, weil die Kosten dafür oft im Verhältnis zu der geringen Rente zu groß sein würden. Bezugsberechtigt sollen daher sein in erster Reihe, wie jetzt schon nach § 41 Abs. 4 des Z.V.G., der Ehegatte, sodann aber, abweichend davon, die Kinder, der Vater, die Mutter, aber alle nur, wenn . . . usw. Hieraus ergibt sich mit Sicherheit nur der Zweck der Vorschrift, nämlich die beabsichtigte Erleichterung des Nachweises der Erbberichtigung. Dagegen wird mit keinem Worte angedeutet, die Erbfolge des bürgerlichen Rechts auszuschließen; fraglich ist lediglich, ob es sich um eine Abweichung im eigentlichen Sinne oder um eine völlige Ausschaltung handelt. Auch dem Umstand, daß im Gegensatz zu § 41 Abs. 4 des Z.V.G. in der Reichsversicherungsordnung nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, daß bei dem Fehlen der Bezugsberechtigten die Erbfolge nach bürgerlichem Recht eintritt, kann nach der bereits gegebenen Entstehungsgeschichte jener Vorschrift des Invalidenversicherungsgesetzes kein ausschlaggebendes Gewicht beigelegt werden. Denn die Bedeutung jener Vorschrift erschöpfte sich darin, den durch die Rechtsprechung bereits klargelegten Eintritt des bürgerlichen Erbrechtes anzuerkennen und ihn dadurch der Möglichkeit einer Abänderung durch den Erweiterten (Großen) Senat zu entziehen, wie dies bei der Neuordnung des Rechtsstoffes der Arbeiterversicherung auch sonst geschehen ist. Schon aus diesem Grunde kann die Fortlassung jenes Zusatzes nicht die Tragweite haben, daß hierdurch die Anwendung des bürgerlichen Erbrechtes ausgeschlossen wird, selbst wenn die Verfasser des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung dies angenommen haben sollten. Letzteres wird allerdings nicht unwahrscheinlich, wenn

bei sich hat, kann der Mann das, was seine Frau von ihm als Unterhalt für sich zu beanspruchen hat, in der natürlichen Weise gewähren. Er muß aber allerdings das, was seine Frau dem Kinde kraft der ihr gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht geben muß, selbst tragen; er darf deswegen den Unterhalt der Frau nicht beschränken, denn er hat nach § 1386 die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen zu machen, ohne dafür Ersatz von der Frau verlangen zu können. Ist dagegen das Kind nicht bei der Mutter, so hat er ihm den Unterhalt in Geld zu gewähren, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß dadurch seine Verpflichtung keine unbillige Erweiterung erfahren darf. Das Urteil hebt hierbei hervor, daß, wenn man dem Kinde im Falle des Zusammenlebens der Ehegatten jeden Unterhaltsanspruch versagen wollte, dies zu einem Ergebnis führen würde, das offenbar unbillig wäre und vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Es würde beispielsweise die an einem reichen Mann verheiratete Mutter in größtem Uebelsiuch leben können, während ihr Kind darben müßte und unter Umständen der öffentlichen Armenpflege zur Last fielen. Es würde auch für das Kind der äußere Umstand, ob die Ehegatten zusammen leben oder getrennt leben, von ausschlaggebendem Einfluß auf den Unterhaltsanspruch gegen die Mutter sein.

Die vorstehend angeführte Entscheidung führt, wenn sie allgemeine Geltung finden sollte, eine eigenartige Rechtslage herbei. Nach § 1601 A.G.B. besteht, wie schon eingangs bemerkt, eine Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegen die unehelichen oder vorehelichen Kinder seiner Ehefrau nicht. Nur die Mutter ist unterhaltspflichtig, soweit sie sich dazu in der Lage befindet. Das Urteil dagegen konstruiert auf dem Wege über die Unterhaltspflicht der Mutter und die Pflicht des Ehemannes, seiner Frau den Unterhalt zu gewähren, hinweg eine indirekte Verpflichtung des Stiefvaters, die der direkten Unterhaltspflicht völlig gleichkommt und die den im § 1601 vertretenen Grundsatz, wonach nur Verwandte in gerader Linie einander unterhaltspflichtig sind, zur Aufhebung bringt. Der Stiefvater wird dadurch in vollem Umfange unterhaltspflichtig und tritt in dieser Beziehung nur insoweit eine Einschränkung ein, als es die Aufrechterhaltung seiner eigenen standesgemäßen Existenz erfordert. Was dazu gehört, darüber ist die Auffassung der Gerichte sehr flüchtig. Im vorliegenden Falle hat das Landgericht das Einkommen des Ehemannes mit 191 Mk. monatlich für so reichlich erachtet, daß es ihn für fähig ansah, zu dem Unterhalt seines Stiefsohnes einen monatlichen Beitrag von 15 Mk. zu zahlen. Daraus ergeben sich sehr weitgehende Konsequenzen, die es fraglich erscheinen lassen, ob die ganze oder teilweise Unabhängigmachung des Unterhalts des Kindes von den Leistungen der Armenbehörden die Schwierigkeiten aufwiegt, die dadurch sowohl der Mutter in ihrer Ehe wie dem Stiefvater in der Aufrechterhaltung seiner standesgemäßen Existenz entstehen. Besonders für die Arbeiter ist daher diese Entscheidung von großer Bedeutung. Mt.

Familienunterstützung, die später als drei Monate nach dem Tode des Kriegsteilnehmers noch gewährt wird, gilt als vorausgezählte Hinterbliebenenrente.

Soldat Christmann war am 18. Februar 1915 gefallen. Die Witwe bezog bis Ende Mai 1916 Fa-

milienunterstützung. Am 17. Mai 1916 wurde die Hinterbliebenenrente zur Auszahlung gebracht und dabei die Familienunterstützung, die vom 18. Mai 1915 bis 31. Mai 1916 ausgezahlt worden war, abgezogen. Die Witwe erkannte als abzugsfähig die Reichsunterstützung, die nach dem 30. September 1916 gezahlt worden war, an und verlangte im übrigen die Rente voll ausgezahlt. Da dies verweigert wurde, verklagte sie den Lieferungsverband Dresden-Altstadt auf Zahlung von 291 Mk. 19 Pf. Die Klage wurde durch Urteil des Rgl. Landgerichts Dresden vom 8. Februar 1917 (4 Cg. 225/16) kostenpflichtig abgewiesen. Berufung konnte nicht eingelegt werden, weil das Rgl. Oberlandesgericht Dresden die Erteilung des Armenrechts wegen Aussichtslosigkeit ablehnte. Eine neue Klage, die sich diesmal gegen den Reichsmilitärfiskus richten sollte, konnte ebenfalls nicht angestrengt werden, weil Landgericht und Oberlandesgericht als Beschwerdeinstanz die Verfolgung des Rechtsanspruchs für aussichtslos hielten und das Urteil des Landgerichts als zutreffend bezeichneten.

Das Urteil hat jedoch über die strittigen Fragen nur teilweise entschieden. Es hat festgestellt, was übrigens gar nicht Gegenstand des Streits war, daß ein Anspruch auf Doppelleistung nicht besteht und auch vor dem Erlaß des Gesetzes vom 30. September 1915 nicht bestanden habe. Festgestellt wurde ferner, daß das genannte Gesetz wegen der Gleichheit des Grundes der früher bestehenden Gesetze nur einen ergänzenden Charakter und deshalb rückwirkende Kraft habe (zu vergleichen: v. d. Mosel, Verwaltungsrecht, 12. Aufl., zu „Gesetz und Verordnungen“ unter Abs. V S. 343 und des dort erwähnten Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichts, Jahrg. XIII, S. 192). Damit wäre jedoch nur soweit die Forderung der Klägerin zurückgewiesen, als sie sich auf den Abzug der gewährten Reichsunterstützung vor dem 30. September 1915 bezog. Mit keinem Wort geht das Urteil auf die Einwendungen ein, daß das Gesetz vom 30. September 1915 nur die Familienunterstützung im Auge habe, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 gewährt wird und darunter die vom Lieferungsverband gewährte freiwillige Unterstützung nicht verstanden werden könne.

Eingehend behandelt das Urteil auch die Passivlegitimation des beklagten Lieferungsverbandes, die das Gericht verneint haben würde, wenn der Einwand nicht dadurch als erledigt zu betrachten gewesen wäre, daß die Forderung nach Einverständnis beider Parteien als eine Forderung aus einer ungerechtfertigten Bereicherung aufzufassen sei. Sonst hätte Beklagte weder das Recht noch die Pflicht gehabt, sich auf die Klage einzulassen. Beklagter könne sonst nur der Reichsmilitärfiskus sein.

Das Urteil befriedigt in keiner Weise und hätte auch unmöglich die Hauptfrage offen lassen können, wenn der zur Vertretung bestellte Armenanwalt über die einschlägigen Bestimmungen genau informiert gewesen wäre. Er hat jedoch eine Korrespondenz mit dem Unterzeichneten unbeantwortet gelassen, wohl in der Auffassung, daß ein Arbeitersekretär über so hochgeladete Dinge mit einem Rechtsanwalt gar nicht reden könne.

Es wird versucht werden, die offengebliebene Frage des Rechtsstreits durch eine Entscheidung in einer ähnlich gelagerten Streitfrage zur höchstgerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Carl Weiß.

Auch die öffentlichrechtliche Entstehung des Anspruchs auf Invalidenrente hindert nicht — wie in Abweichung von der Revisionsentscheidung des Bayerischen Landesversicherungsamtes vom 20. Juni 1913 (Mitteilungen 1914, S. 5) angenommen wird — die Vererblichkeit des Rechtes auf Auszahlung der fälligen Rente. Allerdings behandelt nach der in der Rechtswissenschaft vorherrschenden Ansicht das Fünfte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit auch § 1922 daselbst an sich nur das Erbrecht im zivilrechtlichen Sinne; Rechte rein öffentlichrechtlicher Art gehören nicht zum Nachlaß (Staudinger a. a. O., Band V, S. 1; Bland a. a. O., Band V, Vorbemerkung II; Leonhardt a. a. O., Anmerkung III C 2 zu § 1922, letzterer läßt jedoch Ausnahmen zu). Jedoch darf hierbei nicht übersehen werden, daß gerade die Rechtswissenschaft zumeist die auf Grund der Arbeiterversicherungsgeetze bestehenden Ansprüche der Versicherten als Privatrechte ansieht, die nur nach Art des öffentlichen Rechtes geschützt werden (Gierke, Deutsches Privatrecht, Band I, S. 32; Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozesses, Band I, S. 8; Staudinger a. a. O., 5. bis 6. Auflage, Band VI, Anmerkung 6 zu Artikel 55 des Einführungsgezetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). In der Tat läßt sich eine allgemeine und scharfe Grenze zwischen öffentlichem und privatem Recht einheitlich nicht ziehen, und namentlich läßt sie sich nicht „aprioristisch“, sondern nur an der Hand der Rechtsentwicklung in befriedigender Weise bestimmen (Motive des Einführungsgezetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 147). Es ist hier nicht von entscheidender Bedeutung, ob man das eigenartige Rentenrecht der sozialen Versicherung im wissenschaftlichen Sinne nun als öffentlichrechtlich geschütztes Privatrecht oder ob man es wohl im Einklang mit den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Abgrenzung des privaten und öffentlichen Rechtes immer bestimmter ausgebildeten Rechtsgrundrissen als ein an sich öffentliches Recht ansieht, das als Anspruch auf die jälligen Geldleistungen die Rechtsnatur eines rein bürgerlichrechtlichen Vermögensrechts annimmt. In dem einen wie im anderen Falle kann seine Vererblichkeit nicht in Abrede gestellt werden. Auch Ansprüche, die im öffentlichen Recht wurzeln, haben privatrechtliche Natur, wenn sie dem Vermögensrecht angehören; sie sind daher an sich auch dem bürgerlichen Rechtsweg zugänglich, wenn dieser nicht, wie hier, durch besondere Vorschriften ausgeschlossen ist. Für die Frage, ob ein Anspruch zivilrechtlicher Art ist — und damit auch, ob er dem bürgerlichen Erbrecht unterliegt — entscheidet nicht der Ursprung des Rechtes, sondern der Umstand, ob der Anspruch ein vermögensrechtlicher ist oder nicht (zu vergl. Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 22, S. 288; Band, 25 S. 330; Band 41 — vereinigte Zivilsenate — S. 272; Band 57, S. 352; Band 70, S. 81).“ W.

Unfallversicherungspflicht von Mittelstandsküchen

§ 538 Ziff. 1 und 3.

Entsch. der R.V.V. 13A Ia 711/17.

Die Beklagte begründet die Ablehnung des Entschädigungsanspruchs damit, daß der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignete — die Mittelstandsküche in der Brunnenstraße zu Berlin — nicht der Versicherung unterliege; denn weder die Voraussetzungen des § 538 Nr. 1 noch die des § 538 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung seien erfüllt. Nach den angestellten Ermittlungen werden in dem Betriebe Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet. Die in § 538 Nr. 3 a. a. O. bezeichneten Merkmale der Versicherungspflicht liegen also nicht vor. Dagegen ergibt sich die Versicherungspflicht des Betriebes aus § 538 Nr. 1

a. a. O., da in der Mittelstandsküche in der Brunnenstraße, bei einer regelmäßigen Beschäftigung von mehr als zehn Personen, eine gewerbsmäßige Verarbeitung von Gegenständen stattfindet. Das Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit wird von der Beklagten bestritten. Es handle sich um ein ausschließlich gemeinnütziges Unternehmen. Der Betrieb sei nicht dazu bestimmt, eine selbständige Einnahmequelle für den Unternehmer zu bilden, er sei nicht auf die Dauer berechnet und diene nicht zum Erwerbe. Das Reichsversicherungsamt hat sich dieser Auffassung nicht anzuschließen vermocht. Nach der ständigen Rechtsübung des Reichsversicherungsamtes in Spruch- und Verwaltungspraxis ist die „Gewerbsmäßigkeit“ eines Betriebes dann gegeben, wenn der Betrieb zu Zwecken des Erwerbes als unmittelbare Einnahmequelle für einige Dauer unterhalten wird (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Band I Seite 192 Anmerkung 9 zu § 2 G.U.V.G.). Die Mittelstandsküchen des Vereins für Kindervollstücken und Volkskinderhorte Berlin bestehen schon seit dem Jahre 1915 und sollen jedenfalls während des Krieges im Betrieb bleiben, es handelt sich also zweifellos um eine Einrichtung von einiger Dauer. Bei der Prüfung der Frage, ob der Betrieb den Zwecken des Erwerbes als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist davon auszugehen, daß auch Unternehmungen von Privaten und Vereinen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, als gewerbsmäßige Betriebe sich darstellen können. Ob das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit vorliegt, muß nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden. So hat das Reichsversicherungsamt bereits in zahlreichen Fällen bei Veranstaltungen der Naturabspflegestationen der Herbergen zur Heimat, der Arbeiterkolonien und bei sonstigen gemeinnütigen Anstalten die Gewerbsmäßigkeit für gegeben erachtet (zu vergleichen von Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 6. Auflage Band I Seite 193/194, Anmerkung 11 zu § 2 G.U.V.G. und Seite 60 Anmerkung 16 Abs. 5 zu § 1 G.U.V.G.). Die Verhältnisse des vorliegenden Falles führen zur Bejahung der Frage nach der Gewerbsmäßigkeit des Betriebes der Mittelstandsküchen des Vereins. Die Verwaltung dieser Mittelstandsküchen wird gesondert geführt, so daß nicht zu prüfen ist, ob auch die übrigen Teile der Gesamtunternehmungen des Vereins (Kindervollstücken, Volkskinderhorte) gewerbsmäßige Betriebe sind. Nach den vom Oberversicherungsamt und vom Reichsversicherungsamt angestellten Ermittlungen, insbesondere der Vernehmung der Frau Rittmeister Abele Liman vom 13. August 1917 werden die Ausgaben der Mittelstandsküchen gedeckt durch die Einnahmen nicht nur aus Mitgliederbeiträgen, gelegentlichen Zuwendungen und regelmäßigen Sammlungen, sondern auch aus den von den Besuchern der Mittelstandsküchen geleisteten Bezahlungen für die Speisen.

Hinsichtlich des finanziellen Ergebnisses ist festgestellt, daß allerdings für den Fall, daß die Einnahmen die Unkosten nicht decken, aus dem Vereinsvermögen — das wieder zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke bestimmt ist — Zuschüsse geleistet werden müssen. Andererseits fließen in dieses Vereinsvermögen auch die Uberschüsse, und solche Uberschüsse sind vom Oktober 1915 bis Oktober 1916 im Betrage von etwa 30 000 bis 50 000 Mk. bei den Gesamtunternehmungen des Vereins erzielt worden. Da nach der Aussage der Frau Rittmeister Liman gerade die Kinderhorte besondere Unkosten verursachen — da in jedem Kinderhort eine Fortleiterin und eine Helferin angestellt seien —, so ergibt sich, daß die Uberschüsse gerade auf den Küchenbetrieb entfallen. Der Betrieb dient hiernach dem Zwecke des Erwerbes als „unmittelbare“ Einnahmequelle und es ändert an dem hieraus sich ergebenden Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“ nichts, daß die laufenden Einnahmen zur Deduktion der Unkosten der Küchen, die Uberschüsse zu allgemeinen Wohlfahrtsinstitutionen bestimmt sind (zu vergleichen auch den Erlaß des preußischen Justizministers vom 5. August 1904, Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1904 Seite 453). Ebenso wenig steht der Annahme der Gewerbsmäßigkeit entgegen, daß, wie die genannte Zeugin annimmt, der Betrieb in der Zeit vom Oktober 1916 bis Oktober 1917 voraussichtlich nicht nur keinen Uberschuß ergeben, sondern Zuschüsse erfordern wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Annahme der Zeugin gerade für den besonderen

man die Begründung zu § 631 des Entwurfs (§ 614 des Gesetzes) hier berücksichtigt. Dort wird nämlich ausgeführt (zu vergl. a. a. O. Seite 306): „Die neue Vorschrift des § 631 ist mit § 1290 in Uebereinstimmung gebracht. Ist kein nach § 631 Bezugsberechtigter vorhanden, so fällt der Anspruch auf Nachzahlung fort.“ Hiernach hat es allerdings den Anschein, daß der Verfasser dieses Teiles der Begründung wohl im Hinblick auf § 41 Abs. 4 des Z.V.G. die Vorstellung gehabt hat, es bedürfe zur Anwendung des bürgerlichen Erbrechts hier einer ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers (Schaeffer, Monatschrift für Arbeiter- und Angeestelltenversicherung 1913, Spalte 113 ff.). In der Reichstagskommission ist die Frage der Vererblichkeit nicht erörtert worden, sondern nur der Kreis der Bezugsberechtigten durch Einfügung der Geschwister erweitert worden (vergl. Kommissionsbericht Band IV, S. 124, und für § 614 Band III, S. 86).“

Das Reichsversicherungsamt hat in einer grundsätzlichen Entscheidung zu dieser Frage Stellung genommen (zu vergl. „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ 1914, Ziff. 1895, S. 694—703) und ausgeführt, daß beim Fehlen von Bezugsberechtigten im Sinne der oben angeführten Paragraphen die Erbfolge des bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen ist. Das wird bei aller Anerkennung der großen Wichtigkeit der gesetzgeberischen Vorarbeiten zur Auslegung dunkler und zweideutiger Vorschriften eines Gesetzes aus dem Wortlaut mit folgender Begründung dargelegt:

„... Im vorliegenden Falle dagegen handelt es sich um die Kollision zweier Rechtsgebiete, nämlich des bürgerlichen Gesetzbuches und der Reichsversicherungsordnung, und zwar um die Bewertung der durch das spätere Gesetz gegenüber dem früheren geschaffenen Ausnahmevorschrift, die schon nach allgemeinen Rechtsregeln streng auszulegen ist. Hier dem — ohne dies nicht in zweifelsfreier Form erklärten — Willen des Gesetzgebers des jüngeren Gesetzes gegenüber seinem Wortlaut ausschlaggebendes Gewicht beizulegen zu dem Ziele, die nach dem älteren Gesetze wohl erworbenen Rechte verstorbenen Versicherter zu besitzigen, erscheint nicht zulässig. Bei der Abgrenzung dieser beiden Gesetze können nur der Wortlaut und die aus ihm zu ziehenden Schlüsse allein maßgebend sein, und namentlich dann ist diese Auslegungsart die einzig zulässige, wenn sich anderenfalls ein höchst unbefriedigendes Ergebnis herausstellen würde. Wollte man in den Fällen der §§ 1302 und 1303 (und ebenso des § 614) die Anwendung des bürgerlichen Erbrechts ausschließen, so ergäbe sich, wie bereits erörtert, ein ebenso willkürlicher, wie buntscheckiger Rechtszustand: Während die vermögensrechtlichen Leistungen der Krankenversicherung und ebenso die Waisenrente schlechthin nach bürgerlichem Recht vererblich sind, würde in Ermangelung von Bezugsberechtigten, von der Waisensteuer abgesehen, die sonstigen meist bedeutungsvolleren und ebenfalls auf der Beitragsleistung der Versicherten beruhenden Rentenansprüche der Invalidenversicherung und namentlich auch die dem Werte nach oft recht hohen Rentenrückstände der Unfallversicherung an den Versicherungsträger zurückfallen. Insbesondere aber würde es dem Rechtsgefühl widersprechen, wenn die durch freiwillige Zusatzversicherungen (§§ 1472 ff. der R.V.O.) nach Art der privaten Versicherung erhöhte Invalidenrente bezüglich ihrer vom Versicherten selbst nicht abgehobenen Beiträge nicht seinen Erben zugute kommen sollte. In dem so gekennzeichneten Rechtszustand würde man einen leitenden Gedanken vermissen. Er würde auch

das sonderbare Ergebnis zeitigen, daß die nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erben des Versicherten zwar auf Grund der §§ 586 ff., 1258 ff. der R.V.O. Hinterbliebenenbezüge erhalten können, daß sie aber das bereits von dem Erblasser erworbene Recht auf die fälligen Rentenbeiträge nicht geltend machen könnten (zu vergl. Schaeffer a. a. O., Spalte 167). Nimmt man hinzu, daß das bürgerliche Erbrecht auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung jahrzehntelang durchgeführt worden ist, ohne daß sich ernste Mißlichkeiten ergeben haben, so ist auch vom praktischen Standpunkt aus gegen seinen Fortbestand in den hier gekennzeichneten Grenzen nichts einzuwenden. . . .“

Im übrigen hat sich das Reichsversicherungsamt, der bisherigen Spruchübung auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung entsprechend, in der erwähnten Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß der Anspruch auf rückständige Renten im Gegensatz zur Anwartschaft auf eine Rente zu den vererblichen geldwerten Vermögensrechten gehört. Die Begründung lautet wie folgt:

„Das Vermögen des Erblassers besteht aus allen seinen geldwerten Gegenständen, also Sachen und Rechten (Leonhardt, Erbrecht, 2. Auflage, Anmerkung III A. zu § 1922 des B.G.B.), und zwar ist die Vererblichkeit aller Vermögensrechte und vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten die Regel (Staudinger, 5. bis 6. Aufl., Band V, Bemerkung IV, 2 zu § 1922 des B.G.B.; Band 3. Aufl., Band V, Vorbemerkung II vor § 1922). Der hier zur Erörterung stehende Anspruch auf die fraglichen Rentenrückstände geht auf Zahlung einer Geldsumme, ist also rein vermögensrechtlicher Art. Seine Zugehörigkeit zum Nachlaß könnte daher nur aus zwei Gesichtspunkten zweifelhaft sein: einmal, ob er nicht als höchst persönliches Recht unvererblich ist, da derartige Rechte nicht zum Nachlaß gehören (Staudinger a. a. O., Bemerkung IV), und sodann, ob der auf öffentlichem Recht beruhende Rentenanspruch überhaupt zum bürgerlichrechtlichen Nachlaß des Verstorbenen gehört.

Die bloße Aussicht (Anwartschaft) auf eine Invalidenrente ist nun unzweifelhaft ein rein persönliches Rechtsverhältnis des Versicherten, das als solches nicht zu seinem Vermögen und mithin nicht zu seinem Nachlaß gehört; denn in seinem freien Belieben steht es, ob und wann er den Antrag auf Gewährung der Invalidenrente, der erst den Rechtsanspruch erzeugt, stellen will. Der Rechtsanspruch selbst entsteht erst, wenn seine sämtlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und zu diesem gehört auch die Anmeldung des Anspruchs, die untrennbar mit der Person des Berechtigten verknüpft ist (zu vergl. Revisionsentscheidungen 289, 555, „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts“, Invaliden- und Altersversicherung, 1893, S. 142, 1897, S. 274). Wird der Anspruch auf Invalidenrente also erst erworben mit der Antragstellung, so verliert er von diesem Augenblick ab aber auch seine höchst persönliche Natur, er wird eine reine Geldforderung, ein Vermögensrecht wie jedes andere, das nur in bezug auf seine Verpfändung und Übertragbarkeit aus Zweckmäßigkeitsrückichten Beschränkungen unterworfen ist (zu vergl. Revisionsentscheidung 230, „Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts“, Invaliden- und Altersversicherung, 1893, S. 73). Im vorliegenden Falle war der Rentenanspruch schon von der Verstorbenen wirksam gestellt worden, und damit war der Anspruch auf Zahlung der fälligen Rentenbeträge auch in ihr Vermögen übergegangen.

Betrieb der Mittelstandsküchen und nicht vielmehr für die „gesamten“ Unternehmungen des Vereins zutreffen wird. Denn für den Charakter eines Erwerbsunternehmens ist es gleichgültig, ob sein Zweck, ein Erträgnis abzuwerfen, tatsächlich erreicht wird. Ein solcher Zweck ist aber wenigstens für die Mittelstandsküchen nach der Auffassung des Refursenats, die sich hierbei auch auf die Erfahrungen hinsichtlich der finanziellen Ergebnisse der Mittelstandsküchen im allgemeinen stützt, bedenkenfrei anzunehmen. Das Reichsversicherungsamt hat hiernach in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Gewerbemäßigkeit des Betriebes, in dem der Unfall sich ereignete, und damit die Entschädigungspflicht der Verletzten für gegeben erachtet. Demgemäß war der Refurs zurückzuweisen.

E. Br.

Bezahlung für dienstfreie Tage gehört mit zum Jahresarbeitsverdienst.

Die Angestellten der städtischen Straßenbahn München erhalten Jahresgehalt. Somit werden die dienstfreien Tage mit entschädigt.

Die Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft folgert daraus, daß der Jahresarbeitsverdienst nur aus dem Lohn, welcher für tatsächliche Arbeitstage gewährt wird, zu berechnen sei. Zu diesem Zweck teilt sie den Gehalt mit 365 und berechnet den so erhaltenen Tagesverdienst mit 313 Arbeitstagen. Gewährte Trinkgelder bringt sie deshalb nicht in Ansatz, weil diese in der Jahreslohnabrechnung nicht angeführt seien.

Auf die Berufung legt das O.V.A. den Jahresarbeitsverdienst mit 1573,22 Mk. fest. Die Berufsgenossenschaft hatte 1281,65 Mk. angefordert.

Der Refurs der Berufsgenossenschaft wurde vom R.V.A. am 31. Juli 1917 — Ia 3402/16 4 — mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Angefochten ist lediglich der Jahresarbeitsverdienst. Das Refursgericht tritt der Berechnung durch das O.V.A. bei. Mit Unrecht bemängelt die Beklagte die Anrechnung des Lohnes für 52 arbeitsfreie Tage im Jahre vor dem Unfall. Diese Leistung des Arbeitgebers stellt eine wirkliche Lohnzahlung dar. Mit dem für die Arbeitstage entrichteten Lohne werden auch die arbeitsfreien Tage gedeckt. Andernfalls würde der Arbeitslohn eine Erhöhung erfahren. Es handelt sich also überall um ein Entgelt im Sinne des § 160 R.V.O. Die von der Beklagten herangezogene Verfügung des R.V.A. vom 12. Juni 1903 — I 6122 — braucht hier nicht erörtert zu werden. Einmal ist sie unter der Herrschaft des alten Rechts ergangen und dann liegt ihr auch ein anderer Fall zugrunde, nämlich die vertragsmäßige Regelung der Bezüge im Anschluß an § 616 B.G.B. für den Fall, daß ein Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert war. Hier handelt es sich aber um eine gesetzliche Folge des Dienstverhältnisses, d. h. um die Gegenleistung des Arbeitgebers für die Leistungen des Arbeiters.

Unbegründet ist auch die Bemängelung der Anrechnung des Trinkgelberbezugs. Das O.V.A. hat als ihm amtsbekannt festgestellt, daß Trinkgelder dem Straßenbahnpersonal in München gewohnheitsmäßig gewährt werden, und es hat auch weiter auf Grund seiner Kenntnis der Verhältnisse dargelegt, daß das Personal mit dieser Einnahme rechnet und sich deshalb mit der für München etwas gering bemessenen Bezahlung begnügt. Bei dieser Sachlage sind die Trinkgelder als Entgelt gemäß § 160 R.V.O. anzusehen. Der Jahresarbeitsverdienst bemißt sich hiernach auf:

1400,22 Mk. Barlohn,
95,— Mk. Trinkgeldanteil,
27,— Mk. Anschlag für den Dienstmantel,
15,— Mk. Kleidergeld,
36,— Mk. Anschlag für Freifahrt.

Insgesamt 1573,22 Mk.

Der Refurs war nach alledem zurückzuweisen.“

In gleicher Weise hat auch das R.V.A. in einer zweiten Sache, die einen im Betriebe der Münchener Straßenbahn erlittenen Unfall betraf, am 7. 12. 17 — Aktzeichen Ia — entschieden. K. Sch.

Spielerei oder Arbeit im Interesse des Betriebes als Betriebsunfall. — Verletzung infolge einer Rederei als Betriebsunfall anerkannt.

Zwei Entscheidungen des baher. Landesversicherungsamts.

Die Frage, ob eine während des Spielens oder bei einer Rederei sich ereignende Verletzung als Betriebsunfall anzusehen ist, ist in der letzten Zeit sehr bestritten. So sagt das Oberversicherungsamt München in einer Entscheidung vom 11. Mai 1917, „daß die neuere Rechtsprechung mehr dahin gehe, Unfälle infolge Spielereien Jugendlicher nicht mehr so leicht als Betriebsunfälle anzusehen“.

Daß hierbei aber alle in Betracht kommenden Umstände einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen sind, bevor der erhobene Anspruch abgewiesen wird, mußte auch das Oberversicherungsamt München durch die Aufhebung seiner obenbenannten Entscheidung durch das baher. Landesversicherungsamt erfahren.

Den Entscheidungen des Oberversicherungsamts und des Landesversicherungsamts München vom 10. Oktober 1917, Akt.-Z. Nr. IIIa 311 A 119/17, lag die Ursache zugrunde, daß ein Lehrling S. mit einem anderen sich nach der Ablieferung fertiger Arbeiten auf dem Rückwege sich auf den benutzten Handwagen setzte, um einen Berg hinunterzufahren, wobei er sich den linken Oberschenkel brach.

Die Berufsgenossenschaft kam zur Abweisung des erhobenen Anspruches, weil ein Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes nicht vorliege. Der Unfall sei nicht durch eine Gefahr oder eine Einrichtung des Betriebes verursacht worden, vielmehr habe sich der Verletzte durch unzumutbares Verhalten außerhalb des Betriebes gesetzt. Ebenso das O.V.A.

Das Landesversicherungsamt hob diese Entscheidung des Oberversicherungsamts auf und erkannte den Unfall mit folgender Begründung an:

Die Spruchkammer des I. Oberversicherungsamts hat bei der ihr vorgebrachten Sachdarstellung des Verletzten, er und der Mitlehrling hätten sich auf den Wagen bergabwärts gesetzt, um wegen der dabei zu erwartenden Arbeit schneller nach Hause zu kommen, den Glauben versagt. Wäre diese Darstellung richtig, so wäre, wie auch offensichtlich die Vorinstanz selbst annehmen würde, das Vorliegen eines Betriebsunfalles außer Zweifel. Die heutigen Angaben des damals zum Heere eingezogenen Vaters des Verletzten und Betriebsunternehmers über die zur Zeit des Unfalls in seinem Betriebe herrschenden Verhältnisse lassen diese Darstellung nicht so ganz ungläubwürdig erscheinen, wie das Oberversicherungsamt sie ohne weiteres bezeichnet, vielmehr läßt sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß die bezeichneten Verhältnisse den Verunglückten und seinen Genossen mitbestimmt haben mochten, die Heimkehr ins Geschäft nach Zulässigkeit zu beschleunigen, keineswegs schlechthin ver-

nehmen. Mit Rücksicht auf das späterhin zu Erörternde bedarf es jedoch einer weiteren, ohnehin schwierigen Untersuchung und Feststellung nach dieser Richtung nicht.

Die Spruchkammer des Oberversicherungsamts hat sich ferner nun wohl bezüglich dieses Vorbringens des Verletzten, indem sie es als unglaubwürdig ablehnte, ausgesprochen, dagegen hinsichtlich seines übrigen Vorbringens hat sie sich nur zu dem Teile, der die Beschreibung der Verletzung betrifft, geäußert, indem sie deren Richtigkeit insofern anerkennt, als sie diese selbst zur Begründung ihrer Annahme, es habe sich um eine Spielerei gehandelt, verwertet. Ueber einen anderen, für die rechtliche Verteilung wesentlichen Teil seines Vorbringens hat sie sich überhaupt nicht geäußert.

Der Verletzte hat nämlich weiter angegeben, er habe auf dem Wagen gesessen, an dessen Seite die Beine herunterhängen lassen, wobei er mit dem linken Fuß an einen Schotterstein angestoßen sei und sich den Fuß verstaucht habe. Er habe sich dann auf den Wagen gelegt; S. sei inzwischen vom Wagen gesprungen und habe diesen nun an der Deichsel geführt und sei weitergefahren. Währenddessen sei er, weil er es vor Schmerzen nicht habe aushalten können, vom Wagen gesprungen und habe sich dabei den Oberschenkel gebrochen.

Diese Darstellung des Verletzten vor dem Oberversicherungsamt stimmt überein mit seiner bei der Einspruchsverhandlung gegebenen, indem er dort am Schlusse ausdrücklich berichtigend läßt: „Der Wagen war, als ich absprang, in Bewegung, weil S., der bereits abgesprungen war, den Wagen zog, auf dem ich saß.“ Diese Darstellung, die den Eindruck erweckt, daß sie damals, ohne ihre Bedeutung zu beachten, nur zur möglichst genauen Schilderung des tatsächlichen Hergangs ganz unbesangenen gemacht worden ist, hat bis zur Rekursentscheidung von keiner Seite Berücksichtigung gefunden. Sie ist von dem gesetzlichen Vertreter des Verletzten erst auf besonderes Befragen ebenso unbesangenen mit dem Beifügen wiederholt worden, daß er, da er beim Unfälle nicht zugegen gewesen sei, von S. den Vorgang so beschrieben bekommen habe. Nimmt man diese Schilderung als richtig an, so kann, worüber weitere Ausführungen überflüssig sind, keine Rede davon sein, daß das Abspringen, das während des nun ordnungsgemäß geschehenen Fahrens stattfand, und der erlittene Unfall betriebsfremd seien.

Bei Annahme dieser Sachdarstellung steht vielmehr fest, daß der Oberschenkelbruch sich beim Betriebe ereignet hat. Dann kann es auch als für die rechtliche Beurteilung belanglos dahingestellt bleiben, ob die vorausgegangene Verstauchung, die das Abspringen wegen der sich beim Weiterfahren einstellenden Schmerzen veranlaßte, etwa in einem nicht zu entschuldigenden Vorgang ihre Ursache habe. Wegen des Oberschenkelbruchs und nicht wegen der Verstauchung wird aber Entschädigung beansprucht. . . Die Berufsgenossenschaft glaubte aber nachträglich den Anspruch abweisen zu sollen, weil sie inzwischen zur Ansicht gelangt war, der Verletzte habe sich durch das „unzweckmäßige“ Verhalten außerhalb des Betriebes gesetzt. Von einem „Sich-außerhalb-des-Betriebes-Setzen“ kann aber hier nicht gesprochen werden. Es handelte sich einerseits bei der in Betracht kommenden Begriffe um eine 7 bis 8 Minuten lange, sehr schöne Bergstraße von ziemlich geringem Gefälle, andererseits hat die Vorinstanz den vierrädrigen Wagen mit Recht als eine nicht gefährliche Betriebsrichtung erklärt. Schon deshalb darf gesagt werden, daß es nicht so ganz vernunftwidrig ist, wenn der Verletzte und sein Genosse zur bequemeren und rascheren Fortbewegung des an sich und auch in Betracht der gegebenen Begverhältnisse hierzu wohl geeigneten Wagens als Beförderungsmittel für ihre Person sich bedienten. Selbst wenn man auch den Gesichtspunkt als zutreffend gelten lassen will, sie hätten sich dabei zugleich „einem Gange zur Spielerei“ hingegeben, so wird durch diesen nebenbei hinzutretenden Umstand das Tun der beiden nicht zu einem so ganz vernunftwidrigen und betriebsfremden gestaltet, daß dadurch eine völlige Lösung vom Betriebe herbeigeführt worden wäre. Denn wenn auch, wie die Vorinstanz zugibt, einerseits der Anreiz für die jugendlichen Personen sehr nahe trat, so lag doch nach den Umständen — Verlockung und Betriebsmittel — andererseits wohl auch für einen Er-

wachsenen die Vermutung einer Gefahr sehr ferne. Eine bloße Spielerei oder mindestens eine Spielerei im Sinne der hierwegen den Entschädigungsanspruch zurückweisenden Rekursentscheidungen kann das hier in Frage kommende Verhalten der beiden Lehrlinge nicht genannt werden. Will man, worauf die Berufsgenossenschaft ihren ablehnenden Bescheid gründet, dieses Verhalten für „unzweckmäßig“ nehmen, so reicht eine bloße „Unzweckmäßigkeit“ des Verhaltens noch nicht aus, den Anspruch auf Unfallentschädigung für verwirkt zu erklären. Verhört doch gerade auf einem „unzweckmäßigen“ Verhalten der Versicherten ein nicht geringer Prozentsatz aller entschädigungspflichtigen Unfälle, denn, auch für die Folgen der durch Verschulden der Arbeiter herbeigeführten Betriebsunfälle soll nach Ansicht der Unfallversicherungsgesetze Entschädigung gewährt werden. (Hdb. der U. V. 3. Aufl. Bd. I G. U. V. G. § 1 Anm. 32 Abs. 1 S. 78.) Der im Endbescheid als ähnlich gelagert bezeichnete und auch in der angefochtenen Entscheidung desgleichen in bezug genommene Fall (Hdb. a. a. O. Anm. 45 Abs. 2 S. 100 oben) ist für den gegenwärtigen Fall keineswegs verwertbar. . . .

Im zweiten Falle erlitt die 35jährige Hilfsarbeiterin E. dadurch einen Unfall, daß sie während der Vesperzeit durch ein von einem Mitarbeiter geworfenes Bambusrohr am rechten Auge getroffen wurde. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern wies den Entschädigungsanspruch ab, das Oberversicherungsamt München hat mit Entscheidung vom 27. Januar 1916 den Unfall als Betriebsunfall anerkannt und die Berufsgenossenschaft mit folgender Begründung zur Entschädigungsleistung verurteilt: „Die Klägerin befand sich, wie unbestritten feststeht, zur Zeit des Unfalls in dem für die Arbeiterschaft bestimmten Vesperraum des Arbeitgebers. Daß die Verletzung in einem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Betriebe eingetreten ist, genügt aber allein noch nicht, um die Annahme zu rechtfertigen, daß der Unfall sich „bei dem Betriebe“ ereignet habe. Erfordert wird vielmehr auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und den Gefahren, die der Betrieb für den Arbeiter mit sich führt. Ein solcher Zusammenhang muß hier als bestehend angenommen werden. Er läßt sich nicht schon um deswillen bestreiten, weil das Werfen mit dem Bambusrohr, wodurch der Mitarbeiter der Klägerin die Verletzung bewirkte, außerhalb der eigentlichen Betriebsarbeit während der Vesperpause stattfand und dem reinen Mutwillen entsprungen war. Denn die reichsgesetzliche Unfallversicherung hat die Arbeiter bewußterweise auch gegen diejenigen Gefahren schützen wollen, die der Verkehr mehrerer Personen an einer Betriebsstätte in Verbindung mit mutwilligem und fahrlässigem Handeln einzelner Arbeitsgenossen im Gefolge hat. Dieser Grundsatz gilt nach der Rechtsprechung bei Beurteilung von Unfällen, die in Redereien und Spielereien auf dem Arbeitsplatz ihren Entstehungsgrund haben. Für die Klägerin war der verhängnisvolle Wurf des Mitarbeiters ein Unglücksfall, der sie außerhalb des Betriebes nicht betroffen hätte. Sie erlitt ihn auf dem zum Betrieb gehörigen Vesperraum, bei dem Verkehr mit anderen weiblichen und männlichen, zu Redereien geneigten Arbeitern, mit denen sie der Betrieb ohne ihr Zutun zusammengeführt hatte, und zwar mittels eines zum Blumen aufbinden dienenden Arbeitsgerätes, das dem Mitarbeiter gerade zur Hand gekommen war und sich ihm als geeignetes Wurfgeschloß darbot; es reißen sich hier verschiedene, aus dem Betrieb sich ergebende Umstände aneinander, welche die Unfallgefahr, wenn nicht ermöglicht, so doch wesentlich vergrößert haben. Danach war der Begriff des Betriebsunfalles als erfüllt anzusehen und die Beklagte zur Entschädigung zu verurteilen.“

Das bayer. Landesversicherungsamt hat den Unfall mit Entscheidung vom 27. Mai 1916, Akt.-Z. Nr. IIIb 251 A 59/16, mit ähnlicher Begründung wie das Oberversicherungsamt als Betriebsunfall anerkannt und den Refkurs der Berufsgenossenschaft als unbegründet abgewiesen.

Dollerschell-München.

Die Verjährung des Ersatzanspruchs des Verletzten gegen den Tierhalter läuft nicht, solange der Tierhalter durch einen später aufgehobenen Bescheid einer Berufsgenossenschaft, in dem fälschlich ein Unfall bei dem Betriebe des Tierhalters angenommen worden war, gegen Ansprüche des Verletzten gemäß § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§ 146 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft) geschützt war.

(V.G.B. §§ 202, 852.)

Der Kläger war früher Metzgergehilfe und stand bei einem Metzgermeister im Dienste. Am 13. März 1905 sollte er ein einem Dritten, dem Beklagten, gehöriges Pferd zum Markte bringen. Auf dem Wege dorthin wurde das Tier scheu und verletzte den Kläger schwer. Der Beklagte, der Landwirtschaft betreibt, zeigte den Unfall, der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an. Diese bewilligte dem Kläger durch Bescheid vom 26. September 1905 eine Unfallrente. Nachdem der Bescheid rechtskräftig geworden war, wandte sich der Kläger an die Fleischerei-Berufsgenossenschaft mit der Behauptung, daß er nicht im landwirtschaftlichen Betriebe des Beklagten, sondern im Gewerbebetriebe seines früheren Dienstherrn verunglückt sei und beantragte bei dieser die Zuerkennung einer Unfallrente. Das Reichsversicherungsamt hob in der Refkursinstanz den rechtskräftigen Bescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf und verurteilte die Fleischerei-Berufsgenossenschaft zur Entschädigungsleistung an den Kläger. Nunmehr erhob der Kläger Ersatzansprüche gegen den Beklagten als Tierhalter. Dieser machte die Einrede der Verjährung geltend (§ 852 V.G.B.). Der vierte Zivilsenat des Reichsgerichts hat jedoch in der Entscheidung vom 14. Oktober 1912 die Einrede aus folgenden Erwägungen nicht als begründet erachtet.

Bei der Entscheidung des Falles war davon auszugehen, daß der dem Kläger widerfahrene Unfall sich nicht im landwirtschaftlichen Betriebe des Beklagten ereignet hat. Denn auf der Annahme, daß die entgegengesetzte Feststellung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Unrecht ergangen sei, beruhte gemäß § 83 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die Aufhebung des Bescheides vom 26. September 1905 durch das Reichsversicherungsamt (zu vergleichen auch § 89 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft). Andererseits konnte, solange dieser Bescheid zu Recht bestand, der Kläger gemäß § 146 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft mit dem ihm zustehenden Anspruch gegen den Beklagten nicht durchdringen, weil bis dahin der Beklagte, obwohl er es in Wirklichkeit nicht war, dem Kläger gegenüber als der Betriebsunternehmer zu gelten hatte. In beiden Beziehungen waren gemäß § 135 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes auf der einen und gemäß § 146 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite die Entscheidungen der Versicherungsbehörden für die ordentlichen Gerichte bindend (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 60, S. 39, Urteile vom 24. Januar 1910 „Juristische Wochenschrift“ S. 194²⁴ und vom 18. April 1910 „Juristische Wochenschrift“ S. 629²⁵). Bei dieser Sachlage darf zwar nicht angenommen werden, daß der Bescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft den auf §§ 833, 823 V.G.B. gestützten Anspruch des Klägers überhaupt aus der Welt geschafft und die aufhebende Entscheidung des Reichsversicherungsamts ihn wiederhergestellt hat, in

welchem Falle der neu entstandene Anspruch nur einer neu beginnenden Verjährung hätte unterliegen können. Wohl aber gewährte der Bescheid vom 26. September 1906 während der Dauer seines Bestehens, also vorübergehend, dem Beklagten einen wirksamen Schutz gegen jede Inanspruchnahme durch den Kläger. Denn daß der Beklagte den Unfall etwa vorsätzlich herbeigeführt habe und deshalb gemäß § 146 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft kaum gewesen wäre, ihn wegen des über die Versicherungsentschädigung hinausgehenden Betrages (§ 146 Abs. 2) ersatzpflichtig zu machen, behauptet der Kläger selbst nicht. Die vorübergehende Undurchführbarkeit des Anspruchs rechtfertigte aber die Anwendung des § 202 Abs. 1 V.G.B., über dessen Verletzung durch Nichtanwendung sich die Revision mit Recht beschwert. Der Bescheid vom 26. September 1906 gab dem Beklagten, solange er nicht aufgehoben war, im Sinne dieser Gesetzesvorschrift ein Recht, die Leistung zu verweigern, und zwar erwuchs dem Beklagten dieses Recht nicht erst mit der Rechtskraft, sondern schon mit dem Erlasse dieses Bescheides (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 54, S. 36 und Urteil vom 10. Januar 1907 IV 267/06 „Juristische Wochenschrift“ S. 155⁴⁰ sowie in Ansehung des künftigen Rechtszustandes § 901 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911). Denn § 146 Abs. 4 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes läßt die Bindung der Gerichte an die versicherungsrechtliche Entscheidung schon mit dem Zeitpunkte eintreten, in dem sie „ergangen“ ist und hält damit den Gerichten nicht etwa die Möglichkeit offen, von da ab bis zum Eintritt der Rechtskraft sich mit ihr durch eine abweichende Entscheidung in Widerspruch zu setzen. Ob in der Zeit, als der Bescheid vom 26. September 1906 noch nicht aufgehoben war, seine dem Beklagten günstige Wirkung nur darin bestand, ihm eine Einrede gegen den Klageanspruch zu geben, oder ob im Falle der Erhebung einer Klage das Entgegenstehen der versicherungsrechtlichen Entscheidung zur Abweisung auch dann hätte führen müssen, wenn der Beklagte seine Verteidigung nicht darauf stützte, macht für die Anwendung des § 202 Abs. 1 V.G.B. nichts aus. Damit, daß das Gesetz eine Hemmung der Verjährung eintreten läßt, solange der Verpflichtete vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist, haben alle Fälle getroffen werden sollen, in denen der Geltendmachung des an und für sich fortbestehenden Anspruchs ein rechtliches Hindernis entgegensteht.

Die Gründe, aus denen der Berufsrichter sich gegen die Anwendung des § 202 Abs. 1 ausspricht, sind nicht zutreffend. Daß während des Bestehens der versicherungsrechtlichen Entscheidung vom 26. September 1906 dem Kläger der ordentliche Rechtsweg nicht verschlossen war, macht nichts aus, da es nicht darauf ankommt, ob die Klage überhaupt zu richterlichem Gehör erhoben werden konnte, sondern ob sie auch erhoben werden konnte, ohne daß der Kläger damit zu rechnen hatte, wegen eines dem Beklagten zur Seite stehenden Weigerungsgrundes mit der Klage abgewiesen zu werden. Daß der Kläger, um nicht dem Ablauf der Verjährung ausgesetzt zu sein, die Klage dennoch hätte erheben und das Entschädigungsverfahren gegen die Fleischerei-Berufsgenossenschaft so zeitig und so nachdrücklich hätte betreiben müssen, daß er vor der richterlichen Entscheidung eine Aufhebung des Bescheides vom 26. September 1906 auswirkte, ist gleichfalls eine fehlerhafte Annahme des Berufsrichters. Der Berechtigte ist durch § 202 Abs. 1 gerade davor geschützt, um der drohenden Verjährung willen früher zur Klage zu schreiten, als bis das ihrer Durchführbarkeit entgegenstehende Hindernis beseitigt ist. Dieser Zeitpunkt aber trat, gleichviel welche Tätigkeit der Kläger der Fleischerei-Berufsgenossenschaft gegenüber entfaltete, nicht früher ein, als bis der Bescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft außer Kraft gesetzt wurde.

Scheidet sonach der Zeitraum vom 26. September 1905 bis zum 6. November 1908 aus der Berechnung aus (§ 205 V.G.B.), so war im Zeitpunkt der Klageerhebung die dreijährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen. (A.R. d. R.V.A. 1913, S. 421.)

**Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der
Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und
der Innungsschiedsgerichte während des Krieges.
Vom 7. November 1917. (RGBl. S. 1017.)**

§ 1. Solange die durch den Bundesrat verlängerte Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte besteht (Bekanntmachung vom 12. Juli 1917, Reichsgesetzbl. S. 606), werden für ausgeschiedene Beisitzer im Falle des Bedürfnisses Ersatzmänner nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufen.

§ 2. Die Entscheidung über das Bedürfnis trifft, soweit nicht § 3 Anwendung findet, nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts, die in den Fällen des § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichtsgesetzes zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

Soweit sie das Bedürfnis bejaht, läßt sie zur Ergänzung Beisitzer in der erforderlichen Zahl durch die nach § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichtsgesetzes und § 15 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, zur Vornahme der Wahl berufene Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes aus der Zahl der Wählbaren wählen.

Für diese Wahlen können die im Bereiche der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, Vorschläge einreichen. Soweit dies innerhalb der von der Landescentralbehörde gemäß § 4 bestimmten Frist geschieht, sind die Beisitzer aus diesen Vorschlägen derart zu entnehmen, daß die Wählergruppen nach Maßgabe des Ergebnisses der letzten Wahl wieder berücksichtigt werden.

Für gemeinsame Gewerbegerichte (§ 1 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes) sowie für gemeinsame Kaufmannsgerichte (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte) bestimmt sie zugleich, wieviel Beisitzer von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten weiteren Kommunalverbände zu wählen sind.

§ 3. Für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte sowie für die auf Grund der Landgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen, nach § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte ernennt die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts über die Bedürfnisfrage aus der Zahl der Wählbaren so viel Beisitzer, wie sie für erforderlich hält, um eine für die im § 1 bezeichnete Zeit nicht ausreichende Zahl zu ergänzen. Die Landescentralbehörde bestimmt, welche höheren Verwaltungsbehörden hierfür zuständig sind.

Das gleiche gilt für das Kaufmannsgericht für die Stadt Hamburg.

Für Innungsschiedsgerichte (§ 84 des Gewerbegerichtsgesetzes) gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde der Innung tritt und außer dem Vorsitzenden des Gerichts auch der Innungsvorstand über die Bedürfnisfrage zu hören ist.

§ 4. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§ 2, 3 erläßt die Landescentralbehörde.

§ 5. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf Grund dieses Gesetzes sind für Preußen unterm 30. Dezember 1917 folgende Bestimmungen ergangen:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam, für die auf Grund

des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte die Oberbergämter.

2. Bejaht die obere Verwaltungsbehörde das Bedürfnis zur Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer, so stellt sie unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und des § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, zugleich fest, für welche Beisitzer eine Ersatzwahl stattzufinden hat, ordnet die Vornahme der Wahl durch den Magistrat bzw. den Kreisaußschuß, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, an und gibt dem Vorsitzenden des Gerichts von der getroffenen Anordnung Kenntnis. In Städten, in denen kein Magistrat besteht, hat die Wahl durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung usw.) zu erfolgen.

Bei gemeinsamen Gewerbe- und Kaufmannsgerichten (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) hat die Wahl durch die Magistrate, Gemeindevertretungen oder Kreisaußschüsse derjenigen Gemeinden oder Kreise zu geschehen, welche das gemeinschaftliche Gericht errichtet haben, nachdem zuvor die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt hat, wieviele der zu wählenden Beisitzer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten Kreise zu wählen sind.

3. Der Magistrat (Bürgermeister) oder der Vorsitzende des Kreisaußschusses erläßt alsbald nach Anordnung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung an die bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, die Aufforderung, ihm innerhalb zweier Wochen soviel Vorschläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Erfolgt die Aufforderung durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist, und, wenn mehrere Blätter benutzt werden oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

Bei gemeinsamen Gewerbegerichten und gemeinsamen Kaufmannsgerichten hat die Veröffentlichung durch jeden der beteiligten Gemeindevorstände oder Kreisaußschüsse zu erfolgen.

4. Die Wahl ist sogleich nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Ziffer 3) in die Wege zu leiten. Das Ergebnis der Wahlen ist bekanntzumachen.

5. Für Berggewerbegerichte (§ 82 des Gewerbegerichtsgesetzes), königliche Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (§ 85 a. a. O.) und Innungsschiedsgerichte (§ 84 a. a. O.) findet die Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer statt, ohne daß hierbei die an der letzten Wahl beteiligt gewesenenen wirtschaftlichen Organisationen eine Mitwirkung, wie sie in Nr. 3 geregelt ist, beanspruchen können. In diesen Fällen bleibt es also dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde oder Innungsaufsichtsbehörde überlassen, ob und inwieweit sie bei der Ernennung von Ersatzmännern Vorschläge solcher wirtschaftlichen Organisationen berücksichtigen will.

**Wann ist der Bergwerksunternehmer
der Arbeitgeber?**

Auch im Bergbau kommt es vor, daß die Zechen durch besondere Bergwerksunternehmer bestimmte Arbeiten — meist im Gestein — ausführen lassen.

Das Verhältnis zwischen Zechenbesitzer, Bergwerksunternehmer und Arbeiter ist dann ein recht kompliziertes. Der Arbeiter unterliegt der auf der Zeche allgemein gültigen Arbeitsordnung, sieht in dem Bergwerksunternehmer seinen Arbeitgeber, wird aber